



Gemeindeamt Klaus

Anna Henslerstraße 15, A-6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel.: (05523) 62536, Fax: (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020

Az.:

Klaus, am 28. Juli 2000

Verordnung

über die Festsetzung der Entschädigung des Vizebürgermeisters, Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sowie Mitglieder von Unterausschüssen

Die Gemeindevertretung Klaus hat auf Grund des § 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, verordnet:

§ 1

Entschädigung des Vizebürgermeisters

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 2 v H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, LGBl.Nr.3/1998. Die Auszahlung beträgt 14 mal jährlich.

Der Vizebürgermeister erhält zusätzlich Sitzungsgelder und Reisegebühren lt. tatsächlicher Anwesenheit bzw. Aufwand.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters durch Urlaub oder längerer Krankheit gebührt dem Vizebürgermeister ab der 2. Woche eine Entschädigung in der Höhe von S 300,--/Stunde. Ab der 5. Woche ist eine entsprechende Entlohnung – „Lohnersatz“ – bei Freistellung mit gleichzeitiger Einstellung der Bezüge durch den Arbeitgeber zu bezahlen.

§ 2

Entschädigung des Gemeindevorstandes

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten eine Entschädigung von S 150,--/Stunde für Sitzungen und Exkursionen des Gemeindevorstandes.

§ 3

Entschädigung der Gemeindevertretung und Mitglieder von Ausschüssen

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Entschädigung von S 250,-- pro Sitzung. Ab der 4. Stunde erhalten die GemeindevertreterInnen zusätzlich S 100,--/Stunde.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Ausschusssitzungen und Exkursionen.

Für Vorbereitung, Sitzungsführung und Nachbereitung gebührt den jeweiligen Sitzungsvorsitzenden (ausgenommen Bürgermeister) eine zusätzliche Gebühr von S 200,--.

§ 4

Entschädigung von Protokollführern

Für die Protokollführung gebührt dem Protokollführer eine zusätzliche Entschädigung von S 200,--. Das Protokoll muss spätestens eine Woche nach der Sitzung geschrieben und auf dem Gemeindeamt abgegeben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.8.2000 in Kraft.

Auslage: 31.7.00
- 16.8.00

RL
ki



R. Lange
Bürgermeister.